

Justizprüfungsamt  
bei dem Oberlandesgericht Hamm

**Aktuelle Hinweise zum Prüfungsbetrieb  
bei dem Justizprüfungsamt bei dem Oberlandesgericht Hamm  
ab dem 03. April 2022**

Unter Berücksichtigung der Vorgaben der Coronaschutzverordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (CoronaSchVO) in der aktuellen Fassung gelten für das Prüfungsverfahren bei dem Justizprüfungsamt Hamm ab dem 03.04.2022 bis auf weiteres die folgenden Maßgaben:

**I. Schutzmaßnahmen**

Zum Schutz der Gesundheit aller Beteiligten setzt das Justizprüfungsamt Hamm bei der Durchführung seiner schriftlichen und mündlichen Prüfungen die **vom Robert Koch-Institut empfohlenen Maßnahmen** um. Es hält alle Beteiligten an, auch ihrerseits den vom Robert Koch-Institut ausgesprochenen Empfehlungen (z.B. **Abstandhalten, Einhaltung der Husten- und Niesregeln, gute Händehygiene**) zu folgen.

Bei der Einrichtung der Prüfungsräume wird der **Mindestabstand von 1,50 m** regelmäßig gewahrt.

Im gesamten Prüfungsbereich werden besondere hygienische Vorkehrungen getroffen (z.B. gute Belüftung, Desinfektionsmittel). **Im Hinblick auf die erforderliche Belüftung der Räumlichkeiten** wird allen Kandidatinnen und Kandidaten empfohlen, durch **angemessene Kleidung** dafür zu sorgen, dass sie auch in Phasen der Frischluftzufuhr (Stoßlüften) nicht frieren müssen.

Für das **Betreten der Prüfungsgebäude** und den **Weg zu den Prüfungsräumen** gilt das jeweilige **Hausrecht der Behörde bzw. Einrichtung**. Bitte informieren Sie sich auf deren Homepage über eine eventuell bestehende Maskenpflicht.

## **II. Aufsichtsarbeiten**

Es werden, wie schon in den vorangegangenen Klausurmonaten, mehr und/oder größere Klausursäle zur Verfügung gestellt, um den Mindestabstand von 1,50 m in der Regel zu gewährleisten.

In den Klausursälen besteht keine Maskenpflicht. Es wird allerdings dringend empfohlen, zumindest bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes im Klausursaal eine medizinische Maske, d.h. eine sog. OP-Maske, oder eine Atemschutzmaske, d.h. eine Maske des Standards FFP2 und höheren Standards oder eine diesen vergleichbare Maske (insbesondere KN95/N95), zu tragen. Die Maske wird nicht gestellt, sondern ist von den Prüflingen mitzubringen.

Die Vorlage eines Immunisierungs- oder Testnachweises zur Teilnahme an den Aufsichtsarbeiten ist nicht mehr erforderlich.

## **III. Mündliche Prüfungen**

Aus Gründen des Infektionsschutzes werden bis auf weiteres keine Zuhörer(innen) zugelassen.

In den Vorbereitungs- und Prüfungsräumen besteht keine Maskenpflicht. Es wird allerdings dringend empfohlen, zumindest bis zum Erreichen und beim Verlassen des Sitzplatzes in den Vorbereitungs- und Prüfungsräumen eine medizinische Maske, d.h. eine sog. OP-Maske, oder eine Atemschutzmaske, d.h. eine Maske des Standards FFP2 und höheren Standards oder eine diesen vergleichbare Maske (insbesondere KN95/N95), zu tragen. Die Maske wird nicht gestellt, sondern ist von den Prüflingen mitzubringen.

Die Vorlage eines Immunisierungs- oder Testnachweises zur Teilnahme an der mündlichen Prüfung ist nicht mehr erforderlich.

#### **IV. Entschuldigt Fernbleiben vom Termin**

**1. Prüflingen, die am Tag der ersten Aufsichtsarbeit oder im Verlauf der weiteren Aufsichtsarbeiten oder am Tag der mündlichen Prüfung**

a) unter **Isolierung** oder **Quarantäne** stehen,

b) Coronavirus-SARS-CoV-2-typische **Krankheitssymptome**, insbesondere Atemwegssymptome, Husten oder Fieber, aufweisen,

**ist die Teilnahme an der Prüfung grundsätzlich nicht gestattet.** Ihnen wird aufgegeben, sich unverzüglich

telefonisch (02381 / 272-5304) oder  
per E-Mail ([nachruecker.jpa@olg-hamm.nrw.de](mailto:nachruecker.jpa@olg-hamm.nrw.de))

mit dem JPA Hamm in Verbindung zu setzen, um das weitere Vorgehen abzustimmen.

**2. Im Übrigen gelten bezüglich des Verfahrens und der Gründe für ein entschuldigtes Fernbleiben vom Termin die allgemeinen Regeln.**

**3. In Übereinstimmung mit § 21 Abs.3 JAG NRW ist zur Glaubhaftmachung einer krankheitsbedingten Entschuldigung grundsätzlich die Vorlage eines amtsärztlichen Zeugnisses erforderlich.**

Liefert ein Prüfling eine Aufsichtsarbeit mit genügender Entschuldigung nicht ab, so hat er im nächstmöglichen Termin alle Aufsichtsarbeiten neu anzufertigen, § 21 Abs. 2 Satz 1 JAG NRW.